

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 329

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBL 1960 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor § 22a

IV. Datenschutz und Rechtsmittel

§ 22a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach diesem Gesetz notwendigen personenbezogenen Daten, einschliesslich Daten, aus denen die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen hervorgehen, Daten zum Zivilstand sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilun-

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

gen und Straftaten, verarbeiten. Zu diesem Zweck können sie ein geeignetes elektronisches Informationssystem verwenden.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, den Zugriff auf die Daten, die Verarbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung der Daten, die Archivierung und Löschung der Daten sowie die Datensicherheit mit Verordnung.

3) Auf Anfrage und in Einzelfällen können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten übermitteln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef